

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 419/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helen K [REDACTED], verw. H [REDACTED], geb. G [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED] Place, B [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED] platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woessner

in der Sitzung vom 9. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Insbesondere steht es nicht in Widerspruch zu der in RZW 1967, 267 Nr. 21 veröffentlichten Entscheidung. Anders als nach den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hat das Berufungsgericht seine Beurteilung der von der Klägerin geltend gemachten nervösen und psychischen Beschwerden auf die Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie - Dr. Wennert - und der Universitäts-Nervenlinik T [REDACTED] gestützt. Es hatte keine Veranlassung, die Fachkunde dieser Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

2

- 3 -

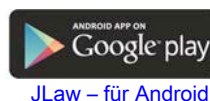
Das Berufungsgericht hat auch noch erwogen, daß noch in einem ärztlichen Attest vom 1. Oktober 1958 Beschwerden der Klägerin auf nervlichem und psychischem Gebiet nicht erwähnt werden. Wenn es hieraus Schlüsse gezogen hat, die gegen die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen Leiden und der Verfolgung sprechen, so steht das in Einklang mit den in der vorerwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs dargelegten Grundsätzen.

Das Berufungsgericht hat die Ursache der nervösen und seelischen Beschwerden in dem Wirbelsäuleleiden der Klägerin gesehen. Zu diesem Ergebnis ist es auf Grund einer Auslegung des Gutachtens der Universitäts-Nervenklinik T. gekommen. Es kann daher nicht gesagt werden, daß es in unzulässiger Weise aufgrund eigener in Anspruch genommener Sachkunde entschieden hat. Die Frage, ob es das Gutachten richtig ausgelegt hat, betrifft den einzelnen Fall und entbehrt einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Auch im übrigen können die Angriffe der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und gegen die dieser Würdigung zugrunde liegenden Gutachten die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf